

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Errichtung eines Unterwerks für Straßenbahnen an der Haltestelle „Frankenstraße“ in 90461 Nürnberg

Aktenvermerk

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Errichtung eines neuen Straßenbahn-Unterwerks an der Haltestelle „Frankenstraße“ in 90461 Nürnberg. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird die Fahrstromversorgung der U-Bahn und der Straßenbahn räumlich getrennt und damit jeweils in der Verfügbarkeit erhöht. Derzeit erfolgt die Fahrstromversorgung beider Verkehrsmittel noch aus einem gemeinsamen Unterwerk, was folgende Nachteile mit sich bringt:

1. Bei einem größeren technischen Fehler im gemeinsamen Unterwerk werden U-Bahn und Tram nicht mehr versorgt und andere Einspeisepunkte sowie die längeren Zuleitungen sind höher belastet, weil diese die elektrische Energie zur Verfügung stellen müssen.
2. Es ist nicht mehr möglich die Zuluft des Diesel-Notstromaggregats von der Oberfläche zu holen.
3. Als Ein- und Ausstieg des Kabelkellers steht nur eine Möglichkeit zur Verfügung, was im Brandfall eine Evakuierung erschwert.

Zwischen der Technischen Aufsichtsbehörde der Regierung von Mittelfranken, dem U-Bahn-Bauamt der Stadt Nürnberg sowie der VAG sind neue Technik-Anordnungen diskutiert worden um die oben genannten Probleme zu lösen. Die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft (VAG) plant deshalb die Errichtung eines neuen Unterwerkes für Straßenbahnen in einer ehemaligen Toilettenanlage an der Haltestelle Frankenstraße. Das Unterwerk Frankenstraße soll zwei Technikräume für den Fahrstromtransformator und die Gleichstrom-Schaltanlage (bestehend aus einem Gleichrichter, einem Einspeise-Rückleiter- und zwei Streckenfeldern) erhalten. Im südlichen Teil des Bestandsgebäudes ist ein Aufenthaltsraum für Busfahrer vorgesehen.

1. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Da das Bauvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, hat die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Als Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind durch das Vorhaben im Ergebnis nicht zu besorgen. Die Maßnahme ist als sehr kleinräumiges Vorhaben einzustufen, da der Neubau des Unterwerks im Bestandsgebäude stattfindet und keine zusätzliche Flächenversiegelung zur Folge hat.

Durch den Baubetrieb entstehen die üblichen Verschmutzungen und Belästigungen. Nach der Errichtung ist im Betrieb von keiner Belästigung auszugehen. Das unmittelbare Umfeld zum

geplanten Unterwerk ist schalltechnisch durch eine Mischgebietsnutzung geprägt. Von der Errichtung des Unterwerks im Bestandsgebäude gehen keine größeren Belastungen aus, als üblicherweise aus der Aufstellung und dem Betrieb von Trafos bekannt sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ sind unbedeutend. Für den künftigen Betrieb des Unterwerks wurden die ausgehenden Geräusche eines bestehenden Referenz-Gleichrichterunterwerks herangezogen. Es zeigte sich, dass durch die Abstände vom geplanten Unterwerk zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung, die (ermittelten) Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Somit kann sicher von einer schalltechnischen Verträglichkeit der Anlage ausgegangen werden.

Ausgehend von der „Variante 2“ des EMV-Gutachtens vom 31.03.2022 (Beurteilung der magnetischen Felder nach der 26. BImSchV) in Verbindung mit der unter dem 02.05.2022 von der VAG vorgelegten Skizze und dem Optimierungsvorschlag des Erstellers des EMV-Gutachtens (Verlegung von Hin- und Rückleiter im gleichen Leerrohr bzw. sehr nahe nebeneinander; veränderte Anordnung der Gleichstrom-Schaltanlagenfelder) ist die Einhaltung des B-Grenzwertes der magnetischen Flussdichte von 500 μ T plausibel dargelegt. Somit bestehen auch insoweit keine Gesundheitsgefahren für Personen, die sich im Bereich der Anlage aufhalten.

In unmittelbarer Umgebung der U-Bahn-Station spielen die natürlichen Ressourcen keine Rolle. Als Naturelemente prägend sind zwei große Eichen, die jedoch auf den Nachbargrundstücken bzw. im öffentlichen Raum stehen und von der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

2. Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung

Insgesamt ist festzustellen, dass diese Baumaßnahme der Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs dient. Die Auswirkungen sind also in der Gesamtschau als positiv zu betrachten, da eine mögliche Störung der Stromversorgung reduziert wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht. Eine ausführliche Darstellung dieser Vorprüfung ist in der gegenständlichen Unterlage 03 enthalten, die nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG von der VAG erstellt wurde und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken begegnet. Somit genügt vorliegend eine komprimierte Darstellung des Ergebnisses dieser allgemeinen Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorstehend zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht getroffenen Feststellungen sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ansbach, 25.07.2022
Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 32

Herzner
Regierungsamtmann